

9. JUGENDHILFEAUSSCHUSS

Amt 52

Ahrends/Winzenborg

5. Februar 2024



TAGESORDNUNG

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3. Feststellung der Tagesordnung
- 4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 30.08.2023
- 5. Einwohnerfragestunde
- 6. Vorstellung der 8b Beratung (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen)
- 7. Beschluss über die Änderung der Richtlinie gem. §§ 39, 40 SGB VIII
- 8. Änderung der Richtlinie der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Aurich
- 9. Beschluss über die Fortführung der Jugendwinterfreizeit für das Jahr 2024

TAGESORDNUNG

- 10. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen
- 11. Einwohnerfragestunde
- 12. Schließung der Sitzung

KINDERSCHUTZ IM LANDKREIS AURICH

Rechtliche Grundlagen und „die
insoweit erfahrene Fachkraft“/
Kinderschutzzfachkraft

52/33

Janita Vüst und Klaus Ewald

5. Februar 2024







§ 8A SGB VIII

„SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG“

- Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken **mehrerer Fachkräfte** einzuschätzen.
- Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen

- und seit dem 09.06.2021 Personen, die gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG/Bundeskinderschutzgesetz) dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
- Dies geschieht im Landkreis Aurich zunächst durch eine Eingangsbestätigung der Meldung und wenn fachlich geboten, durch die Beteiligung bei der Risikoeinschätzung.

Das Bundeskinderschutzgesetz und die Beratungsmöglichkeiten seit 2012

§ 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Bei der fachlichen Beratung wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

ZUM § 4 KKG (GESETZ ZUR KOOPERATION UND INFORMATION IM KINDERSCHUTZ)

- Zielgruppe:
- Ärzte, Hebammen und anderen Heilberufe
- Psycholog*innen
- Schwangerschaftskonfliktberater*innen
- Sozialpädagog*innen/-arbeiter*innen
- Schulen (alle MA an öffentlichen und privaten Schulen)
- Vereine und Verbände
- Und andere in der Kinder- und Jugendarbeit Tätige

DIE ISEF ODER INSOFA (KINDERSCHUTZFACHKRAFT)

- Aufgaben:
- Beratungen zur Entscheidungsfindung
- Mitwirkung an der Risikoeinschätzung
- Prognose darüber ob die Lebenssituation des Kindes so gestaltet werden kann, dass das Wohl des Kindes gewährleistet werden kann
- Institutionelle und persönliche Anteile verdeutlichen
- Dokumentation der Beratungsgespräche

WANN SOLLTE EINE ISEF ZUM EINSATZ KOMMEN ?

- Wenn Unsicherheiten bei der Einschätzung bestehen
- Wenn der Fall/das Problem sehr komplex ist
- Wenn im Kollegium unterschiedliche Meinungen vorherrschen
- Wenn noch Informationen/Wahrnehmungen fehlen
- Wenn Unsicherheiten über das weitere notwendige (rechtliche) Vorgehen bestehen

ZIELE

- Verbesserung der Handlungsfähigkeit
- Verbessertes Fallverstehen
- Strukturierung der Handlungspläne (Ablaufpläne)
- Versachlichung (insbesondere bei emotionaler Betroffenheit)
- Rechtliche Sicherheit
- Zuständigkeit für Prozessbegleitung durch Externe

GRENZEN DER BERATUNG NACH § 8B SGB VIII

- Keine Fallzuständigkeit
- Keine Fachaufsicht
- Keine Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern

- Achtung Datenschutz:
- Jede § 8b-Beratung muss anonymisiert/pseudonymisiert durchgeführt werden (d.h. keine Klarnamen nennen)

Das **Bundeskinderschutzgesetz** sieht weiterhin vor, dass Personen die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, diese im Falle einer vermuteten Gefährdung weiter unterstützen, also im Kontakt bleiben.

Verantwortung soll nicht mehr weitergereicht oder abgegeben, sondern weitere helfende Stellen hinzugezogen werden (Kooperationsgebot).

Die Sorge um ein Kind wird mit den Eltern und ggf. anderen Akteuren geteilt („Verantwortungsgemeinschaft“).

„in Kontakt bleiben“ heißt:

Fachkräfte/Lehrkräfte sollen Gespräche mit den Kindeseltern führen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken

Ziel ist ein gemeinsames Helfen und Schützen, um Kindern ein förderliches und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen.



BEISPIELTABELLE BERATUNGSANFRAGEN

2018	99 Beratungen		
2019	115 Beratungen		
2020	64 Beratungen		
2021	75 Beratungen	<p>Die meisten Anfragen erfolgten, wie auch bereits in den Jahren zuvor, durch die Grundschulen mit ca. 50% und die Gesamtschulen mit 20%. Weiterhin gab es regelmäßige Anfragen von den Förderschulen (13,5%).</p>	<p>Die am stärksten betroffene Altersgruppe lag im Bereich der 7 bis 10 Jährigen mit 51%. Darauf folgte die Altersgruppe der 11 bis 14 Jährigen und der 14 bis 17 Jährigen mit jeweils 17,8%.</p>
2022	68 Beratungen	(telefonische Kurzberatungen nicht mitgezählt)	
2023	98 Beratungen	dito	
	Durchschnittlich 86.5		

Evaluation 2018/19

Die Befragung fand vom **30.09.2018 bis zum 01.10.2019** statt. In diesem Zeitraum wurden **90** Beratungen durchgeführt (siehe gesonderte Statistik der Beratungen (2018/2019)). Leider gab es von den 90 Anfragen nur **35** Rückmeldungen, die ausgewertet werden konnten. Dies entspricht einer **Rücksendungsquote** von fast **40%**.

Bewertungsbogen für § 8b SGB VIII-Beratung des damaligen Amtes für Kinder, Jugend und Familie

1. Ich war insgesamt mit der Beratungsqualität zufrieden.
2. Die Terminplanung war für mich zufriedenstellend.
3. Die organisatorische Planung war für mich in Ordnung.
4. Die Beratungsergebnisse waren hilfreich.
5. Die Situation hat sich durch die Beratung verbessert.
6. Meine Handlungskompetenz hat sich nach der Beratung verbessert.
7. Ich würde bei Schwierigkeiten mit Kindern/Jugendlichen/Familien etc. erneut eine 8b-Beratung in Anspruch nehmen.
8. Ein Vor-Ort-Besuch des Beraters/der Beraterin war mir wichtig.

Zusammenfassung:

Die Fragestellungen wurden mit über **80% als zustimmend gewertet** („trifft eher zu“ und „trifft zu“). Etwa 6% waren in ihrer Aussage unentschieden. Etwa 12% konnten den getroffenen Aussagen insgesamt nicht zustimmen („trifft nicht zu“ und „trifft eher nicht zu“).

Die meisten positiven Rückmeldungen (durchschnittlich über **87%**) bezogen sich auf die **Beratungsqualität** (Terminplanung, Atmosphäre, Organisation) und die Aussage „Ich würde bei Schwierigkeiten mit Kindern/Jugendlichen/Familien etc. **erneut** eine 8b-Beratung in Anspruch nehmen“ (86%).

Dass sich ihre **Handlungskompetenz** durch die Beratung nach § 8b SGB VIII **verbessert** habe, bestätigten **21 Institutionen (60%)**.

Dass die **Beratungsergebnisse hilfreich** waren bestätigten **28 Institutionen (80%)**.

Sonstiges:

Neben der Beratungsarbeit in Institutionen arbeitet die Kinderschutzfachberatung in verschiedenen Gremien (Arbeitsgruppen/-kreisen) mit. Auch sind wir bei entsprechenden Kinderschutztagungen und –kongressen vertreten.

Es wurden und werden in Kooperation mit Schulen (BBS Norden, Kreisvolkshochschule Aurich-Norden, Schulinternen Lehrkräftefortbildungen usw.) regelmäßige Seminare und Workshops zum Thema „Kinderschutz“ angeboten.

Weiterhin arbeiten wir an Informationsmaterialien zum Thema „Kinderschutz“ für alle relevanten Berufsgruppen und haben altersgestaffelte Gefährdungseinschätzungsbögen entwickelt.

Janita Vüst

Kinderschutzfachkraft nach § 8b SGB VIII
Systemische Familienberaterin
Pädagogische Psychodramaleiterin

Klaus Ewald

Kinderschutzfachkraft nach § 8a und 8b SGB VIII
Kitafachberater, systemischer Elternberater, Elterntrainer „Starke Eltern-Starke Kinder“, Präventionsfachkraft

Kreishaus Aurich

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich
Zimmer 2044 (2.Stock)

Telefon: 04941-165431 oder -5280
Mobil: 0163-3075056 oder 0151-53857092
eMail: jvuest@landkreis-aurich.de und
kewald@landkreis-aurich.de

*Insoweit erfahrene
Fachkräfte (IseF/Insofa)*

§§ 8a und 8b

ÄNDERUNG DER RICHTLINIE ZUR VOLLZEITPFLEGE GEM. §§ 33, 39, 40 SGB VIII

Anpassung der Pflegesätze für die
Familiäre Bereitschafts-betreuung

Amt 52

Heike Ammerschubert

5. Februar 2024

AKTUELLE FALLZAHLEN IN DER VOLLZEITPFLEGE

Vollzeitpflege	105
Sozialpädagogische Vollzeitpflege	91
Sonderpädagogische Vollzeitpflege	32
Verwandtenpflege	61
Familiäre Bereitschaftsbetreuung	30

DIE MONATLICHEN PAUSCHALBETRÄGE DER PFLEGESÄTZE FÜR VOLLZEITPFLEGE SIND GEMÄß DES RUNDERLASSES DES MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND GLEICHSTELLUNG VOM 04.10.2023 ZUM 01.01.2024 ANGEPASST WORDEN.

- 2023 sind insgesamt 45 Kinder neu in FBB aufgenommen worden.
- 37 Kinder haben 2023 die FBB wieder verlassen.

Anschlussmaßnahme	Anzahl
Rückführung zu den Eltern	20
Vermittlung in Vollzeitpflege	8
Vermittlung in sonstige Maßnahme	9

- Durchschnittlich werden 26 Kinder zur selben Zeit in FBB betreut.

	täglich	monatlich
Pflegesätze FBB	84,50 Euro	2570,00 Euro
Mehrkosten pro Fall	9,45 Euro	287,20 Euro
Mehrkosten bei durchschnittlich 26 Kindern in FBB		7467,20
Mehrkosten jährlich		89.606 Euro

ÄNDERUNGEN DER FÖRDERRICHTLINIEN JUGENDARBEIT ZUM 01.01.2024



Amt 52

Werner Voß

5. Februar 2024

WAS SIND DIE FÖRDERRICHTLINIEN JUGENDARBEIT UND WELCHE ZIELE VERFOLGT DIESE?

- Die Förderrichtlinien des Landkreises Aurich haben zum Ziel, die Jugendarbeit der Vereine, Verbände und die offene Jugendarbeit (Jugendzentren u. ähnliche Einrichtungen) zu unterstützen.
- Die Förderung soll dazu beitragen, die qualitativ unterschiedlich ausgestaltete Jugendarbeit im Kreisgebiet gleichmäßig zu entwickeln und einen gewissen Standard in diesem Bereich zu entwickeln.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die kommunalen Gebietskörperschaften im Landkreis Aurich
- Teilnehmer*innen bis 27 Jahre, die ihren Wohnsitz im Landkreis Aurich haben.

WAS WIRD GEFÖRDERT

Zuschüsse für Maßnahmen

- Aus-/Fortbildung von JugendleiterInnen
- Fortbildungen von Ehrenamtlichen
- Fahrten und Freizeiten
- Internationale Jugendbegegnungen

Allgemeine Zuschüsse

- Kreisjugendring
- Tätigkeitspauschale für Jugendleiter
- Zuschüsse an Jugendzentren o.ä.

Förderpreis

- 3.000 EUR jährlich an 1-3 Preisträger aus der verbandlichen, vereinsgebundenen oder kommunalen Jugendarbeit

WELCHE ÄNDERUNGEN GIBT ES?

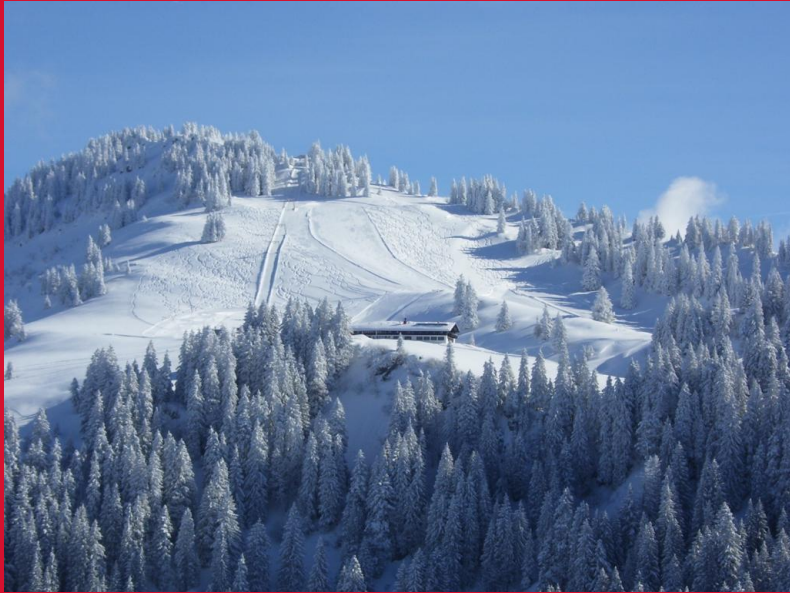
- **3.1 Zuschuss für die Tätigkeit des Kreisjugendrings**
 - Die Höhe beträgt pauschal pro Haushaltsjahr 500,00 €.

- **3.2 Zuschuss für die Tätigkeit von Jugendgruppenleiter*Innen**
 - Besitzer*Innen einer amtlichen Jugendleitercard, die ganzjährig bei einem Träger tätig waren mit einem Mindestalter von 16 und einem Höchstalter von 27 Jahren.

WARUM WERDEN DIE FÖRDERRICHTLINIEN GEÄNDERT?

- **Änderung unter: 3.1**
 - Die Tätigkeit des Kreisjugendrings ist nahezu eingestellt.
 - Es wurden in den Jahren 2022 und 2023 keine Zuschüsse mehr abgerufen
- **Änderung unter: 3.2**
 - Im Sinne des SGB VIII liegt der Focus der zu Fördernden nach § 7 Abs. 1 Nr. 3-4 SGB VIII bis zu einem Höchstalter von 27 Jahren.

FORTFÜHRUNG DER WINTERFREIZEIT STEIBIS 2024-2026



Amt 52

Jörg Buß

5. Februar 2024



Falkenhütte



SportHauber



Imbergbahn



DIE FALKENHÜTTE

- Kapazität 70-75 Personen
 - 5 Doppelzimmer mit Dusche und WC
 - 4 Doppelzimmer, 1 x 3-Bett-Zimmer und 1 x 4-Bett-Zimmer mit Etagendusche und WC
 - Mehrbett-Zimmer mit Etagendusche und WC





Naturschnee



DIE LEISTUNGEN

- gemütliche Nachtfahrt mit dem Reisebus nach Steibis und zurück
- Bei Ankunft in Steibis ein Frühstück vor Ort
- Fahrt mit der „Imbergbahn“
- Gepäcktransfer
- Übernachtung mit Vollpension im Berggasthof Falkenhütte



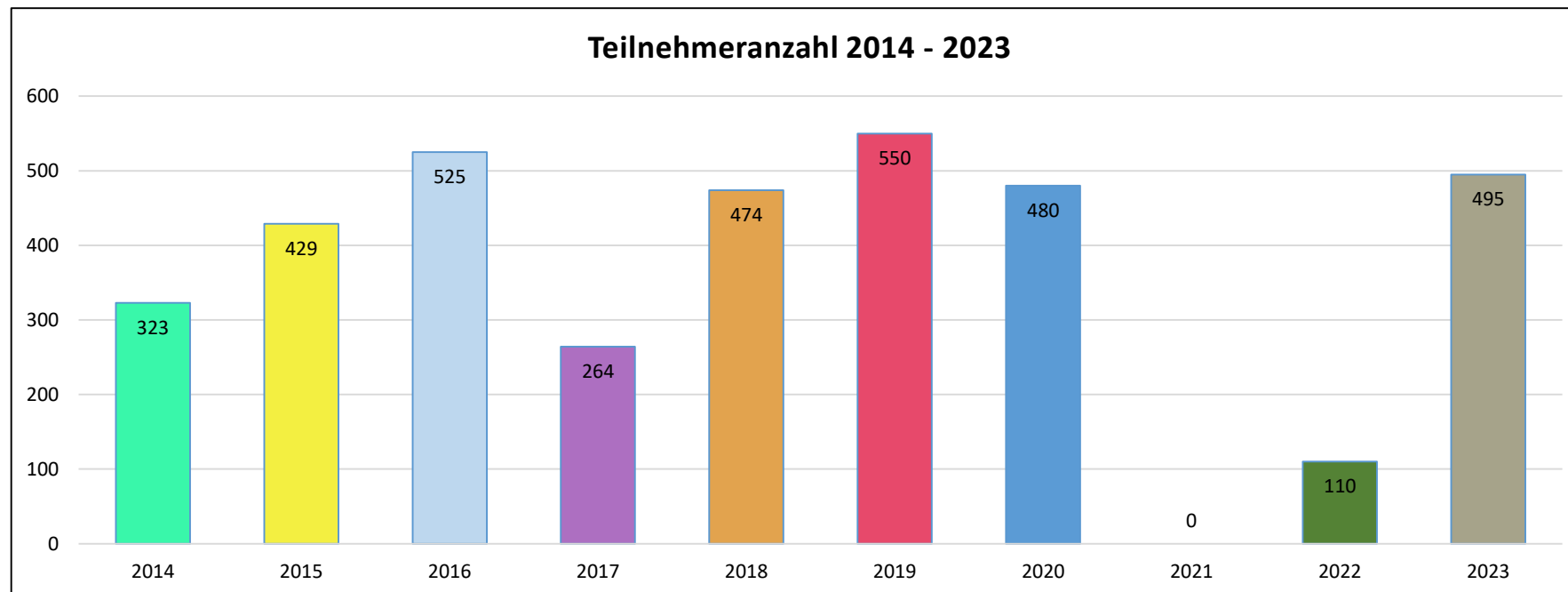
DIE LEISTUNGEN

- Ski „Alpin“ mit individueller Bindungsanpassung oder Snowboard mit Softbindung und Schuhen für die Zeit des Aufenthaltes
- 4 Tage Ski- oder Snowboardunterricht/2 Tage freies fahren
- Kostenfreie Liftbenutzung
- Besuch des Erlebnisbades „Aquadria“



TEILNEHMERZAHLEN

- Seit 1974 haben weit über 30.000 TeilnehmerInnen aus Ostfriesland die Falkenhütte besucht



PÄDAGOGISCHER MEHRWERT UND VORTEILE

- Einzigartiges Gruppenerlebnis
- Äußere Ablenkung sehr gering
- Das Zusammenleben in der Gruppe auf engem Raum fordert und trainiert eine Vielzahl sozialer Fähigkeiten
- Außerhalb der gängigen konsumorientierten Freizeitmöglichkeiten sinnvolle Gestaltungsmöglichkeiten für ihre Freizeit zu erhalten und kennenzulernen.
- Geringe Verletzungsgefahr (keine anderen Skifahrer)

FRAGEN UND ANREGUNGEN



9. JUGENDHILFEAUSSCHUSS

Amt 52

Ahrends/Winzenborg

5. Februar 2024

